IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2014

Nr. 2014/1108

Deitingen, Flumenthal, Luterbach, Riedholz: Instandsetzung Wilihofbrücke, Fuss- und Radwegführung im Bereich Wilihofbrücke, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Landerwerbsplänen und Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

---

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Instandsetzung Wilihofbrücke, Fuss- und Radwegführung im Bereich Wilihofbrücke" mit Sonderbauvorschriften, Landerwerbsplänen und Rodungsgesuch zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Plan 1638.1-101, Situation 1:500, Querprofile 1:100.

Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung folgende Berichte und Pläne auf:

- Bericht 1638.1, Raumplanungsbericht
- Plan 1638.1-102, Landerwerbsplan 1:1‘000.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Oktober 2013 bis 13. November 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein:

- Wylihof Golf AG, Wylihof Deitingen, 4542 Luterbach
- Yvonne Georgine Hürlimann-Hockenjos, Höhenstrasse 79, 8702 Zollikon

  beide vertreten durch Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Studer Kaiser Rechtsanwälte, Bielstrasse 111, 4503 Solothurn.

Vom 29. November 2013 bis 10. Januar 2014 erfolgte nachträglich die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches, bestehend aus:

- Rodungsgesuch vom 7. Oktober 2013
- Rodungsplan 1:200
- Ersatzaufforstungsplan 1:500.

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

2. Erwägungen

2.1 Einsprachen

Die Einsprecher sind unter anderem Miteigentümer der Parzelle GB Deitingen Nr. 1247. Diese Parzelle ist von der vorliegenden Nutzungsplanung betroffen, insbesondere durch den vorgesehenen Trampelpfad, welcher als Verbindung von der Wylihofstrasse zum Uferweg geplant ist. Die legitimierten Einsprecher beantragen unter anderem, auf den neuen Trampelpfad zu verzichten. Dies mit dem Argument, dass bereits Fusswegverbindungen vorhanden seien.

Am 14. Januar 2014 fand vor Ort eine Parteiverhandlung mit Augenschein statt. Anwesend waren der Vertreter der Einsprecher und Vertreter des Amtes für Verkehr und Tiefbau sowie des Amtes für Raumplanung.

Im rechtskräftigen kantonalen Teilzonen- und Erschliessungsplan "Wylihof" (Regierungsratsbeschluss Nr. 3661 vom 2. November 1993) ist in östlicher Verlängerung der Wylihofstrasse ein neuer Wanderweg mit neuer Brücke und Anschluss an den Uferweg festgelegt. Der Vertreter der Einsprecher konnte glaubhaft darlegen, dass diese geplante Verbindung im Interesse des Golfplatzes ist und deshalb auch realisiert werden soll. Damit wird gegenüber dem vorgesehenen Trampelpfad eine wesentlich bessere Situation für die Fusswegverbindung im Aareraum geschaffen. Die Vertreter der kantonalen Ämter beurteilen den Verzicht auf den Trampelpfad als gerechtfertigt. Dies unter anderem aufgrund der Aussage des Vertreters der Einsprecher, wonach der erwähnte Fussweg ab der Wylihofstrasse demnächst durch die Wylihof Golf AG erstellt werden soll.

Dritte sind von dieser Planänderung nicht betroffen.

Die Einsprachen werden gestützt auf das Verhandlungsergebnis vor Ort gutgeheissen. Es sind in diesem erstinstanzlichen Verfahren keine Parteientschädigungen zu entrichten.

2.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Nach Art. 41 c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Im Weiteren sind nach §§ 53 bzw. 54 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Gewässerareal bewilligungs- bzw. konzessionspflichtig.

Die Instandsetzung der Wilihofbrücke und die Anpassung der Rad- und Gehwege sowie die Aufwertung des südlichen Aareufers können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Das Amt für Umwelt (AfU) hat das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung gegeben sind. Insbesondere ist die Instandsetzung der Wilihofbrücke aus Gründen der Bausubstanz dringend nötig. Die Anpassungen der Rad- und Gehwege sind aus Sicherheitsgründen notwendig. Auch steht aus wasserbaulicher Sicht der Aufwertung des südlichen Aareufers nichts entgegen.

Das Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum der Aare zu liegen und tangiert teilweise direkt deren Gewässerareal. Dasselbe gilt für die weiteren öffentlichen Gewässer im Geltungsbereich des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans, d. h. den eingedolten Entwässerungskanal (sog. ATEL-Kanal) und den Westarm des Dorfbachs.

2.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauprojekt benötigt eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11). Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) hat das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind.

2.4 Waldrechtliche Bewilligungen

2.4.1 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodungsbewilligung)

Die mit dem Bau beziehungsweise der Anpassung der Fuss- und Radwege verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Gemäss Rodungsgesuch vom 7. Oktober 2013 (definitiver Eingang am 21. Mai 2014) müssen für das Vorhaben 496 m^2 Wald gerodet werden, davon 252 m^2 definitiv.

Die betroffenen Grundeigentümer sind mit den geplanten Rodungen und Rodungsersatzmassnahmen einverstanden. Auch von Seiten der betroffenen Fachstellen des Kantons werden keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben erhoben.

Nach Art. 6 WaG ist der Kanton für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Das AWJF hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.4.1.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Bau öffentlicher Verkehrswege, verbunden mit der Entflechtung von motorisiertem Verkehr sowie Langsamverkehr und der Erhöhung der Verkehrssicherheit, stellen ein öffentliches Interesse dar, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt beziehungsweise diesem zumindest gleichgesetzt werden kann.

2.4.1.2 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Aufgrund der bestehenden Verkehrswege und der geplanten Anschlüsse ist die Linienführung der Fuss- und Radwege auf den Standort im Waldareal angewiesen. Die Instandsetzung der Wilihofbrücke und die Anpassung der Fuss- und Radwege stützen sich auf einen kantonalen Erschliessungsplan, der gleichzeitig mit der Erteilung der Rodungsbewilligung erlassen wird.

2.4.1.3 Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der kleinen Rodungsfläche führt die Rodung zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Ge-

wässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.4.1.4 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung und der Rodungsersatz tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvollen Wälder. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.4.1.5 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungsersatz für die definitive Rodungsfläche von 252 m^2 erfolgt in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Zuchwil Nr. 449 durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung. Für die temporären Rodungen erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle. Damit genügt der vorgesehene Rodungsersatz den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 7 WaG.

2.4.1.6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine sogenannte Ausgleichsabgabe.

Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen "Rodungsfläche: 251 - 500 $m^{2"}$ und "Kommerzielles Interesse: A" (Nicht-touristische öffentliche Verkehrsanlagen) auf Fr. 3.00 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Gesuchstellers.

2.4.2 Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0; Unterschreitung Waldabstand)

Mit der Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften wird die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes implizit bewilligt.

2.5 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für das Entfernen von Ufervegetation bzw. die Beanspruchung der Bauverbotszone

Dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) wird nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) und §§ 17, 20, 31 ff. und 38 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141 NHV) folgende Ausnahmebewilligung erteilt:

- Beseitigung von Ufervegetation nach dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Situation 1:500, vom 11. Oktober 2013 der Hartenbach & Wenger AG.

- Ausnahme vom Bauverbot (Bauverbotszone der Aare) im Bereich der Wilihofbrücke.

- Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Ufer soweit möglich naturnah nach § 6 der Sonderbauvorschriften wieder herzustellen. Allfällige Neuanpflanzungen von Ufergehölzen haben mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.

– Die entsprechenden Ersatzleistungen sind mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sicherzustellen.

2.6 Gewässerschutzrechtliche Einleitbewilligung

Das anfallende Regenwasser der neuen Belagsfläche / Fahrbahn der Wilihofbrücke von 2'075 m² wird gemäss den Baugesuchunterlagen via Schlammsammler und Havarie-Schieberschacht in die Aare eingeleitet. Das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser) erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung (§§ 80 und 85 GWBA sowie § 22 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16). Die Zuständigkeit liegt beim Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das AfU (§ 22 Abs. 2 und Anhang II VWBA).

Das Gesuch wurde in technischer und rechtlicher Hinsicht geprüft und beurteilt. Das Vorhaben der Einleitung befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_U. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Anforderungen zum Schutz des Fliessgewässers / Grundwassers sind unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen und Bedingungen erfüllt.

2.7 Einbau ins Grundwasser

Der Einbau der Pfahlgründung der Unterführung im Bereich des südlichen Widerlagers (GB Luterbach Nr. 569 und GB Deitingen Nr. 90001) unter den mittleren Grundwasserspiegel erfordert im Gewässerschutzbereich A_U eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Die Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel ist ein gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Gewässer. Im Gewässerschutzbereich A_U ist dazu eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit §§ 59 ff. GWBA erforderlich.

Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der aufgeführten gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen erfüllt. Dem Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel kann somit im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden.

2.8 Belastete Standorte und Bodenschutz

Das vorliegende Bauvorhaben betrifft neben anderen auch die Grundstücke GB Luterbach Nr. 569 mit 167 m² und GB Deitingen Nr. 1247 mit 11 m².

Das Grundstück GB Luterbach Nr. 569 ist unter dem Standort Nr. 22.057.0112B (Gesellschaft des Aare- & Emmekanals; Elektrizitätswerk [AEK]) als belasteter Standort ohne Überwachungs- oder Sanierungsbedarf im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Die technische Untersuchung des Standorts hat ergeben, dass der Untergrund an diversen Stellen mit Blei, Kohlenwasserstoffen (KW), polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet ist. Der Oberboden wurde aber nicht auf allfällige Belastungen untersucht.

Das Grundstück GB Deitingen Nr. 1247 ist Teil des belasteten Standortes Nr. 22.046.0100B (Vigier Cement AG; Herstellung von Zement, Gips), welcher als belasteter Standort mit Untersuchungsbedarf im KbS verzeichnet ist. Aufgrund der bisher ausgeführten Sondierungen muss lokal mit belastetem Aushubmaterial gerechnet werden. Der Oberboden wurde nicht auf allfällige Belastungen untersucht.

Ein Sanierungsbedarf gemäss der Altlasten-Verordnung (AltlV; SR 814.680) ist für den Standort Nr. 22.057.0112B aufgrund der vorliegenden Untersuchungsresultate und für den Standort

Nr. 22.046.0100 aufgrund der Grösse der durch das Bauvorhaben betroffenen Fläche nicht gegeben.

Das AfU führt neben dem Kataster der belasteten Standorte, welcher Belastungen des Untergrunds erfasst, gemäss § 132 GWBA ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB sind Böden erfasst, bei denen ein begründeter Hinweis auf eine Schadstoffbelastung vorliegt, d. h. eine Überschreitung eines Richtwertes gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12). Ziel des VSB ist es, die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern. Der Oberboden (0 - 20 cm, "Humus") in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse gilt gemäss VSB als schadstoffbelastet.

Dem Vorhaben kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

Die Boden- und Aushubarbeiten auf den Grundstücken GB Luterbach Nr. 569 und GB Deitingen Nr. 1247 sowie im 5-Meter-Streifen entlang der Kantonsstrasse sind durch eine altlasten- und bodenkundliche Fachperson zu überwachen. Anfallendes Boden- und Aushubmaterial in diesen Bereichen ist vorgängig chemisch analysieren zu lassen. Es kann der Belastung entsprechend wiederverwendet werden oder ist fachgerecht zu entsorgen.

Die Ablagerung von allfällig verschmutztem Aushubmaterial (> T-Qualität) auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Das begleitende Fachbüro hat rechtzeitig nach Vorliegen der Untersuchungsresultate des triagierten Materials den Deponiebetreiber bzw. Standortkanton um entsprechende Ablagerungsbewilligungen anzufragen. Anträge zur Ablagerung können online unter www.apps.be.ch/egi gestellt werden.

In allfällig belasteten Bereichen sind die Aushubarbeiten (Boden und mineralischer Aushub) und Materialqualitäten sowie die allfällig gewählten Entsorgungswege in einem entsprechenden Bericht mit Beilage der Analyseresultate und der Entsorgungsnachweise zu dokumentieren.

2.9 Ausbauasphalt

Bei Bauvorhaben, bei welchen mehr als 30 m^3 Ausbauasphalt anfallen, ist vor der Entfernung des Altbelags der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlewasserstoffen (PAK) zu ermitteln, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat entsorgen zu können. Sollte der PAK-Gehalt die Werte gemäss Empfehlungen der eidg. Bauabfallrichtlinie (BAFU 31/06) überschreiten, sind die entsprechenden Verwertungseinschränkungen bzw. Entsorgungsempfehlungen der Richtlinie zu beachten.

2.10 Weitere Bewilligungen / Auflagen

Für den Landerwerb ab den landwirtschaftlichen Grundstücken GB Riedholz Nrn. 557 und 558, ist frühzeitig mit der Fachstelle Bodenrecht im Amt für Landwirtschaft (ALW) Kontakt aufzunehmen (Urs Kilchenmann, Tel. 032 627 63 30, urs.kilchenmann@vd.so.ch).

Bei sämtlichen Arbeiten und Installationen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie bei der Verwendung von Bodenmaterial sind die Weisungen der Fachstelle Bodenschutz vom AfU zu beachten.

Betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter sind frühzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind zu entschädigen.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts im Weg.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff. und 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sowie Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Instandsetzung Wilihofbrücke, Fuss- und Radwegführung im Bereich Wilihofbrücke" mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch wird mit der in Erwägung 2.1 erwähnten Änderung genehmigt.

3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.3 Die Einsprachen der Wylihof Golf AG, Wylihof Deitingen, 4542 Luterbach, sowie von Yvonne Georgine Hürlimann-Hockenjos, Höhenstrasse 79, 8702 Zollikon, beide vertreten durch Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Studer Kaiser Rechtsanwälte, Bielstrasse 111, 4503 Solothurn, werden gutgeheissen. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3.4 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0):

3.4.1 Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Anpassung der Fuss- und Radwegführung im Rahmen der Realisierung des Kantonalen Erschliessungsplanes "Deitingen, Flumenthal, Luterbach, Riedholz: Instandsetzung Wilihofbrücke, Fuss- und Radwegführung im Bereich Wilihofbrücke" insgesamt 496 m^2 Wald zu roden, davon 252 m^2 definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Deitingen Nrn. 701, 706, 90001 und 90002 (Koord. ca. 611‘300 / 230‘730) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

3.4.2 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung zu leisten, davon 244 m^2 an Ort und Stelle und 252 m^2 auf Parzelle GB Zuchwil Nr. 449 (Koord. ca. 609‘506 / 227‘570). Die Ersatzaufforstung ist spätestens bis 31. Dezember 2019 auszuführen.

3.4.3 Massgebend für die Rodungen und die Ersatzaufforstung sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen, insbesondere die Pläne:

- Rodungsplan 1:200, Instandsetzung, Wilihofbrücke 2/32, Jurastrasse (Hartenbach & Wenger AG, 3006 Bern; Plan-Nr. 1638.1-107; dat. 14.05.2014)

- Ersatzaufforstungsplan 1:500, Instandsetzung, Wilihofbrücke 2/32, Jurastrasse (Hartenbach & Wenger AG, 3006 Bern; Plan-Nr. 1638.1-108; dat. 14.05.2014) [alle vis. AWJF, 27.05.2014 / dvb].

3.4.4 Die Pflicht zur Leistung des Rodungsersatzes ist auf Antrag des AWJF im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen. Die Kosten der Eintragung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.

3.4.5 Rodung und Ersatzaufforstung sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des AWJF, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen (Tel. 032 627 23 42; daniel.vonbueren@vd.so.ch oder awjf@vd.so.ch).

3.4.6 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das AWJF mittels der Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt. Zuvor sind die zu rodenden Flächen und zu fällenden Bäume unter Beizug des AWJF im Gelände abzustecken beziehungsweise zu bezeichnen. Die Rodungen sind ausserhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogel- und Tierarten auszuführen.

3.4.7 Das AWJF entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die wiederhergestellten Flächen und die Ersatzaufforstungen sind durch das AWJF abnehmen zu lassen.

3.4.8 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.4.9 Gestützt auf die Erwägungen sowie die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe auf Fr. 3.00 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe wird mit der Schlagbewilligung in Rechnung gestellt.

3.5 Die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung gemäss Ziffer 2.5 hievor wird erteilt.

3.6 Wasserrechtliche Bewilligung

3.6.1 Es wird festgestellt, dass bei den Bauvorhaben im Gewässerraum die Voraussetzungen bzgl. Standortgebundenheit und öffentlichem Interesse nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV erfüllt sind. Im Weiteren wird die für die Eingriffe ins Gewässerareal erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 53 und 54 GWBA (Nutzungsbewilligung/-konzession) unter Auflagen erteilt.

3.6.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem AfU mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3.6.3 Der Bewilligungsempfänger hat die Pläne des ausgeführten Werkes dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).

3.6.4 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des AfU zu beachten.

3.6.5 Die Gestaltungsarbeiten im südlichen Uferbereich sind vom AfU (Fachstelle Wasserbauprojekte/Unterhalt) zu begleiten.

3.6.6 Das AfU ist zur Startsitzung, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.6.7 Der Unterhalt der neu erstellten Anlagen (Instandsetzung Wilihofbrücke, Auf- und Abfahrtsrampen und Velounterführung) sind durch den Bauherrn zu bestreiten.

3.6.8 Gemäss Konzession "Wasserkraftwerk Flumenthal" vom 17. Mai 1965 ist der Unterhalt der Sohle, der beidseitigen Flussufer und allfälliger Dämme ab der Unterwasserseite der Rötibrücke durch die Atel (heute: Alpiq Hydro Aare AG) vollständig und auf ihre Kosten zu übernehmen. Dies gilt auch für die Uferbereiche, an denen eine Neugestaltung und Aufwertung geplant sind. Die Alpiq Hydro Aare AG ist zu kontaktieren und über die geplanten Massnahmen zu informieren.

3.7 Gewässerschutzrechtliche Einleitbewilligung

3.7.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach §§ 80 und 85 GWBA sowie § 22 VWBA zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser) in die Aare wird erteilt.

3.7.2 Für die Projektierung, Dimensionierung und Erstellung von Einleitungen sind die Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) und die Norm SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Planung und Ausführung) massgebend und zu beachten.

3.7.3 Es sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall möglichst gleichmässig abfliessen kann.

3.7.4 Die Bewilligung ist beschränkt auf die obgenannte Einleitung und wird ohne Festsetzung einer Bewilligungsdauer erteilt.

3.7.5 Werden am Fliessgewässer im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat der Bewilligungsempfänger alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Rohrleitung – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

3.8 Bewilligung für Einbau ins Grundwasser

3.8.1 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau der Pfahlgründung der Unterführung im Bereich des südlichen Widerlagers (GB Luterbach Nr. 569 und GB Deitingen Nr. 90001), unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW), wird erteilt.

3.8.2 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit §§ 59 ff. GWBA zur Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel wird erteilt.

3.8.3 Die Bauausführung hat nach den am 29. Januar 2014 eingereichten Plänen und den Angaben im Gesuch des Büros Hartenbach & Wenger AG, Bern, zu erfolgen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe oder im Einbauvolumen sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.

3.8.4 Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet. Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z. B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Zusatzstoffe, Betonzusatzmittel etc.) verwendet

werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben. Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

3.8.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden.

3.8.6 Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch eine wesentliche Veränderung der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.

3.8.7 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

3.8.8 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. 032 627 71 11).

3.8.9 Der Staat Solothurn behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichte geologische Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.

3.9 Allfällige Projektänderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden vorgenommen werden. Können Fristen, die für Massnahmen gesetzt wurden, nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf bei den zuständigen Fachstellen eine Fristerstreckung zu beantragen.

3.10 Bezüglich belastete Standorte und Bodenschutz sowie Ausbauasphalt gelten die Auflagen gemäss den Ziffern 2.8 und 2.9 der Erwägungen.

3.11 Weitere Beschlüsse

3.11.1 Für die Parzellierung und den Landerwerb ab landwirtschaftlichen Grundstücken ist frühzeitig mit der Fachstelle Bodenrecht im ALW Kontakt aufzunehmen.

3.11.2 Bei sämtlichen Arbeiten und Installationen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie bei der Verwendung von Bodenmaterial sind die Weisungen der Fachstelle Bodenschutz im AfU zu beachten.

3.11.3 Betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter sind frühzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind zu entschädigen.

3.12 Fischereirechtliche Bewilligung

3.12.1 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) wird unter Auflagen erteilt.

3.12.2 Der Fischereiaufseher (rudolf.christ@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

3.12.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

3.12.4 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

3.12.5 Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau-und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. kant. EP+GP mit SBV (später)
Amt für Verkehr und Tiefbau (4; hof/ams/por/scs), mit je 2 gen. Rodungsplänen und Dossier EP+GP mit SBV (später)
Amt für Umwelt (2) (MFR ad acta 353.057.028), mit je 2 gen. Rodungsplänen und Dossier EP+GP mit SBV (später)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft (2)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4) (Ref. ROD2013-502), mit 2 gen. Dossiers EP+GP mit SBV und zusätzlich 4 gen. Rodungs- und Ersatzaufforstungsplänen (später)
Fischereiaufsicht, Rudolf Christ, Solothurnerstrasse 233, 4601 Olten
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
Kreisbauamt I, Langenfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier EP+GP mit SBV (später)
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Ref. ROD2013-502 folgt separat durch AWJFSO)
Staat Solothurn, z.Hd. Hochbauamt (Eigentümer Rodungsflächen)
Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil (Eigentümerin Ersatzaufforstungsfläche) **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit je 1 gen. Rodungsplan und Dossier EP+GP mit SBV (später)
Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit je 1 gen. Rodungsplan und Dossier EP+GP mit SBV (später)
Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit je 1 gen. Rodungsplan und Dossier EP+GP mit SBV (später)
Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit je 1 gen. Rodungsplan und Dossier EP+GP mit SBV (später)
Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Studer Kaiser Rechtsanwälte, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**
Hartenbach & Wenger AG, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Egelgasse 70, 3006 Bern
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Instandsetzung Wilihofbrücke, Fuss- und Radwegführung im Bereich Wilihofbrücke" mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch)
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Regierungsrat":

Deitingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. ROD2013-502):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Anpassung der Fuss- und Radwegführung im Rahmen der Realisierung des Kantonalen Erschliessungsplanes "Deitingen, Flumenthal, Luterbach, Riedholz: Instandsetzung Wilihofbrücke, Fuss- und Radwegführung im Bereich Wilihofbrücke" insgesamt 496 m^2 Wald zu roden, davon 252 m^2 definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Deitingen Nr. 701, 706, 90001 und 90002 (Koord. ca. 611'300 / 230'730) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung zu leisten, davon 244 m^2 an Ort und Stelle und 252 m^2 auf Parzelle GB Zuchwil Nr. 449 [Koord. ca. 609'506 / 227'570). Die Ersatzaufforstung ist spätestens bis 31. Dezember 2019 auszuführen.])